

## Anlage

### zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der Stadtwerke Weilburg GmbH

gültig ab 01.09.2009

#### Anlage 1: Preisblatt

##### 1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	7,00 €	7,00 €
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung der Versorgung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	30,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	30,00 €	35,70 €
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei)	10,00 €	10,00 €
zuzüglich der Bankgebühren		

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

##### 2. Unterjährige Abrechnung

Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	13,39 €
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ablesung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung	7,71 €	9,17 €
Bei Ablesung der Zähler durch den Messstellenbetreiber nach tatsächlichem Aufwand.		

### 3. Pauschale Aufwandsentschädigung

Zweitschriften von Rechnungen/ Mitteilungen/ Abschlagsanforderungen	4,20 €	<b>5,00 €</b>
Ratenvereinbarung / Stundung (Umsatzsteuerfrei) Für die Einrichtung einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	10,00 €	<b>10,00 €</b>
Pauschale Aufwandsentschädigung (Umsatzsteuerfrei) für die Änderung einer bereits getroffenen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	25,00 €	<b>25,00 €</b>
Unterjährige Zwischenberechnung des Verbrauchs und des Teilbetrages auf Veranlassung des Kunden	18,96 €	<b>22,56 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

### 4. Bedingungen

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.